



Präsidium des Studierendenparlament

- HIER -

**Gleichstellungskommission
des Studierendenparlamentes**
Equal opportunities committee of
the Student Parliament

Carla Wüller
Vorsitzende

c/o
AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

Mein Zeichen: cw
01.12.2021

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Antrag auf Satzungsänderung

Liebe Mitglieder des Studierendenparlament,

Wir bitten darum der folgenden Satzungsänderung zuzustimmen:

Ersetze in §38:

(2) Das Gleichstellungsprojekt wird mit einem männlichen und ein weiblichen Mitglied der Studierendenschaft besetzt. Die Gleichstellungsprojektbeauftragten des Gleichstellungsprojektes sind die Angehörigen des Gleichstellungsprojektes.

(3) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit berufen. Diese sind ebenfalls Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

durch:

(2) Das Gleichstellungsprojekt besteht aus einer weiblichen Gleichstellungsprojektbeauftragten, einem männlichen Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. einem Antirassismusbeauftragten, welche alle drei Mitglieder der Studierendenschaft sind. Die zwei Gleichstellungsprojektbeauftragten und die bzw. der Antirassismusbeauftragte des Gleichstellungsprojektes sind die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und somit Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

(3) Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit berufen. Diese sind ebenfalls Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

Streiche §38 (5)

Die Studierendenschaft richtet eine Stelle für Antirassismus im Gleichstellungsprojekt ein, welches mit einem Mitglied der Studierendenschaft besetzt wird. Der bzw. die Antirassismusbeauftragte ist Teil des Gleichstellungsprojekts.“

Ersetze §39 (2)

Die Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. die Antirassismusbeauftragte sind zur Anwesenheit in den Sitzungen des Studierendenparlamentes zum Punkt „Berichte und Anfragen“ und gegenüber dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.

durch

Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes sind zur Anwesenheit in den Sitzungen des Studierendenparlamentes zum Punkt „Berichte und Anfragen“ und gegenüber dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.

Ersetze in §40:

(1) Das Studierendenparlament beauftragt auf jeder konstituierenden Sitzung die Gleichstellungskommission, gebildet gemäß § 15 der Satzung, mit der Findung der Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. des Antirassismusbeauftragten.

durch

(1) Aufgabe der Gleichstellungskommission, gebildet gemäß § 15 der Satzung, ist die Findung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten dem Studierendenparlament vorzuschlagen, sodass eine durchgängige Besetzung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gewährleistet wird.

(2) Aufgabe der Gleichstellungskommission ist es, dem Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. des Antirassismusbeauftragten zur Wahl vorzuschlagen. Die Gleichstellungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung ziehen. Sie hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben. Dieser Aufgabe kommt die Gleichstellungskommission in ihren Sitzungen nach. Tagesordnungspunkte, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind nicht öffentlich.

durch

(2) Die Gleichstellungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei Kandidatinnen und Kandidaten für jedes Mitglied des Gleichstellungsprojektes in Erwägung ziehen. Die Gleichstellungskommission hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben. Dieser Aufgabe kommt die Gleichstellungskommission in ihren Sitzungen nach. Tagesordnungspunkte, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind nicht öffentlich.

(3) Die Gleichstellungskommission kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, jeden bisherigen Amtsinhaber bzw. jede bisherige Amtsinhaberin erneut vorzuschlagen.

durch

(3) Die Gleichstellungskommission kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, jeden bisherigen Amtsinhaber bzw. jede bisherige Amtsinhaberin erneut vorzuschlagen. **Dies schließt nicht die Bewerbung der Stelle gemäß §40 (2) aus.**

(4) Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten oder Antirassismusbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt. **Die Gleichstellungskommission wird erneut mit der Findung beauftragt, wenn die Neuwahl einer oder eines Gleichstellungsprojektbeauftragten oder Antirassismusbeauftragten notwendig wird oder, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.**

durch

(4) Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten oder Antirassismusbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.

(5) Die Bestellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß §38 Abs.3 erfolgt einvernehmlich **durch die Gleichstellungsprojektbeauftragten**. Die Bestellung ist zu den Akten zu nehmen.

durch

(5) Die Bestellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 erfolgt einvernehmlich **durch die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes**. Die Bestellung ist zu den Akten zu nehmen.

(7) **Die Gleichstellungsprojektbeauftragten** erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

durch

(7) **Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes** erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) **Die Gleichstellungsprojektbeauftragten und dem bzw. der oder Antirassismusbeauftragten** ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss zu sein.

durch

(9) **Den Mitgliedern des Gleichstellungsprojektes** ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss zu sein.

Ersetze in §41:

(1) Die Amtszeit **der Gleichstellungsprojektbeauftragten** beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts beginnt mit ihrer Bestellung.

durch

(1) Die Amtszeit **der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes** beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts beginnt mit ihrer Bestellung.

(2) Die Amtszeit **der Gleichstellungsprojektbeauftragten** endet

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. 15 Monate nach der Wahl.

Der Rücktritt der Gleichstellungsprojektbeauftragten wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendensparlamentes.

durch

(2) Die Amtszeit **der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes** endet

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,

2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. 15 Monate nach der Wahl.

Der Rücktritt der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

(3) Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts endet

1. durch die einvernehmliche Entlassung durch **die Gleichstellungsprojektbeauftragten**, diese ist zu den Akten zu nehmen,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. durch das Ende der Amtszeit **der Gleichstellungsprojektbeauftragten**.

durch

(3) Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts endet

1. durch die einvernehmliche Entlassung durch **die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes**, diese ist zu den Akten zu nehmen,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. durch das Ende der Amtszeit **eines Mitgliedes des Gleichstellungsprojektes**.

Begründung

In der aktuellen Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen sind Lücken, die die Arbeit der Gleichstellungskommission und des Gleichstellungsprojektes erschweren.

Leider es ist uns nicht möglich die Satzungsänderung mit Benutzung des Gendersterns zu schreiben, da die „Beidnennung“ von zwei Geschlechtern vorgeschrieben ist. Wir lehnen diese Schreibweise ab, da diese bewusst Personen aus der Studierendenschaft ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Carla Wüller, Noëmi Preisler, Samuel Krämer, Jan Kösters